

>
> Stadt Oberhausen
> Der Oberbürgermeister
> Dezernat 2
> Bürgerservice, Öffentliche Ordnung, Feuerwehr
> Telefon: 0208/825-2185
>

19.05.2003

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat 1 – Frau Fernandez
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Stellungnahme zu der Öffentlichen Anhörung von Sachverständigen gemäß § 32 der Geschäftsordnung des Landtags NRW am 28. Mai 2003, 09.00 Uhr

Thema:

Entwurf einer VO zur Änderung einer VO über den Anwendungsbereich für ein Raumordnungsverfahren nach § 23a Landesplanungsgesetz (LPIG)

Sehr geehrte Frau Fernandez,

das Raumordnungsverfahren ist ein Verfahren auf rahmenrechtlicher Grundlage des Raumordnungsgesetzes (§ 15 ROG, Bundesrecht) und auf landesrechtlicher Grundlage des Landesplanungsgesetzes (§ 23 a bis h LPIG), durch das raumbedeutsame Planungen untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung abgestimmt werden.

Bei positivem Ausgang dieses Verfahrens wird amtlich festgestellt, dass eine bestimmte raumbedeutsame Planung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang steht (raumordnerische Zielkonformität der Planung, Lösung von etwaigen Raumordnungskonflikten).

Zuständig für die Durchführung dieses Verfahrens ist die jeweilige Bezirksregierung, in deren Regierungsbezirk die Planung liegt, bzw. diejenige Bezirksregierung, die bei Vorliegen einer bezirksübergreifenden Planung von der Landesplanungsbehörde (das für Raumordnung zuständige Ministerium) hierzu bestimmt wird.

Das Verfahren zeichnet sich durch Effizienz aus.

Mit der hier zur Beratung anstehenden Änderung der 6. Durchführungsverordnung (DVO) wird der Anwendungsbereich für die für ein Raumordnungsverfahren in Betracht kommenden Plan- und Projekttypen erweitert.

Aus meiner Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung der 6. DVO.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Burkhard Drescher

Thesenpapier der Oberbürgermeister und Landräte

ZUR

Neuorganisation der kommunalen Zusammenarbeit in der Ruhr-Region

Präambel:

„Zur kommunalen Selbstverwaltung gehört sowohl die örtliche als auch die regionale Ebene. Eine regionale Wahrnehmung von überwiegend kommunal geprägten Aufgaben durch das Land ist abzulehnen.

Neue Modelle für eine bessere Organisation der kommunalen Selbstverwaltung auf der regionalen Ebene dürfen auf keinen Fall zur Errichtung einer zusätzlichen Verwaltungsebene führen. Dies würde sowohl dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung, als auch der gewünschten verbesserten Kooperation der kommunalen Gebietskörperschaften zuwiderlaufen.

Die Zusammenfassung kommunaler und staatlicher Verwaltungen auf der mittleren Ebene in einer gemeinsamen Behörde birgt die Gefahr in sich, dass staatliche Eingriffe in Selbstverwaltungsaufgaben leichter möglich sind. Die Städte brauchen eine eigene kommunalverfaßte Regionalebene. Eine Transparenz in der Aufgaben- und Verantwortungszuweisung zwischen staatlicher Mittelebene einerseits und kommunalverfaßter Regionalebene andererseits ist sinnvoll.“

(Beschluss des Städtetages NRW vom 20.01.1999 zur Verwaltungsstrukturreform)

Die daraus abgeleiteten, im Folgenden dargestellten Eckpunkte sind übertragbar auf andere freiwillige kommunale Verbände in Nordrhein-Westfalen.

Name:

Regioanverband Ruhr (RVR) als Rechtsnachfolger des Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR). In der Außendarstellung kann auch der Begriff „Metropolregion Ruhr“ benutzt werden.

Regionaler Zuschnitt / Mitgliedschaften:

Der Verband umfasst die bisherigen kreisfreien Städte und Kreise des KVR. Zum 01.10.2004 besteht ein Recht zur Kündigung durch Beschluss der Räte bzw. Kreistage mit einer 2/3-Mehrheit. Ein Ausstieg aus dem RVR kann jeweils zwei Jahre vor Ende der zweiten Kommunalwahlperiode durch Ratsbeschluss erfolgen.

Über die Möglichkeit der weiteren Aufnahme von kreisfreien Städten und Kreisen in den Verband entscheidet die Verbandsversammlung.

Rechtsform:

Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit angegliederten Eigengesellschaften (GmbHs oder gGmbHs)

Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung spiegelt das Ergebnis der Kommunalwahl 1:1 wider. Bürgermeister der kreisangehörigen Städte können als Mitglieder der Verbandsversammlung von den Kreistagen entsandt werden. Die Oberbürgermeister und Landräte haben Sitz und Stimme, werden aber den jeweiligen „Parteilisten“ angerechnet.

Verbandsversammlungsvorstand:

Der Leiter der Verbandsversammlung wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Ihm obliegt die Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlungen.

Leitung des RVR:

Die Vertretung des RVR nach außen erfolgt allein und ausschließlich durch eine Person (Hauptgeschäftsführer/in).

Die Wahl erfolgt durch die Verbandsversammlung für fünf Jahre. Die Besoldung orientiert sich an kommunalrechtlichen Regelungen - Großstädte über 500.000 Einwohner.

Aufgaben:

Der Aufgabenkatalog ist zweigeteilt: Er gliedert sich in Pflichtaufgaben und Dienstleistungen (freiwillige Leistungen).

Vor seiner Aufstellung erfolgt eine Einzelfallprüfung, welche Aktivitäten zukünftig als Pflichtaufgaben und Dienstleistungen zu definieren sind.

Kooperationen innerhalb des Verbandes zwischen einzelnen RVR-Mitgliedern bedürfen nicht der Zustimmung der Verbandsversammlung.

Kooperationen des RVR mit Nichtmitgliedern sind - bei entsprechender finanzieller Beteiligung - möglich, soweit die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung diesen Kooperationen zustimmt.

Finanzierung:

Der RVR finanziert sich über ein Umlageverfahren.

Angesichts der spezifischen Aufgabenstruktur des Verbandes sind Umlageerhöhungen durch jährliche Festlegung durch Beschluss von mindestens 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Verbandes zu beschließen.

Soweit der RVR als Dienstleister auftritt, bietet er den Kommunen Dienstleistungen gegen Kostenerstattung an.

denkbarer Aufgabenkatalog (eine Differenzierung nach Pflichtaufgaben und Dienstleistungen erfolgt an dieser Stelle nicht):

- Überregionale Grünzüge
(Besitz, Unterhaltung, Planung)
- Route der Industriekultur
(Besitz und/oder Unterhaltung/Betrieb/Vermarktung)
- Freizeiteinrichtungen
z. B. Revierparks
- Wirtschaftsförderung (Details in weiteren Gesprächen)
Klare Definition der regionalen Aufgaben, Auftrag der Kommunen durch Ratsbeschluss und Übernahme der Kosten
als PPP-Modell gemeinsam mit Initiativkreis Ruhrgebiet, pro-Ruhrgebiet, offen für weitere private Beteiligungen, Industrie- und Handelskammern, etc.
Übernahme der Projekt Ruhr GmbH
Öffnung auch für Projektentwicklung als Dienstleister für die auftraggebenden Kommunen
- Tourismus
gegebenfalls als GmbH mit Beteiligung der örtlichen Tourismus-/Stadtmarketing-Gesellschaften
- Kultur
als Plattform zur Fortführung der Triennale, keine Förderung von Einzelprojekten in den Kommunen, sondern Veranstalter von überregionalen Projekten gegebenenfalls in Form einer GmbH
- ÖPNV
Die Zersplitterung der Region muss beendet werden.
- Die Regionale Planung für das Verbandsgebiet soll zukünftig ausschließlich im Ruhrgebiet stattfinden (Verzicht auf Aufstellung von GEP durch die Bezirksregierungen). Das Ruhrgebiet braucht eine kommunalverfasste regionale Planung
 1. Aufstellung eines übergeordneten Masterplans für das gesamte RVR-Gebiet: Wohnen, Freiraum, Verkehr, wirtschaftliche Nutzungen.
 2. RVR hat Status eines Trägers öffentlicher Belange gemäß Baugesetzbuch für den Gesamttraum.
 3. RVR als Dienstleister zur Erstellung von Flächennutzungsplänen.
 4. Aufstellung von gemeinsamen Flächennutzungsplänen zwischen kreisfreien Städten und Kreisen ist möglich.